

Satzung
des
Tanzsportclub Ibbenbüren e. V.
in der Fassung vom 22. März 2007

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Tanzsportclub Ibbenbüren e. V.“

Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren.

Er ist beim Vereinsregister in Ibbenbüren eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet am 31. Dezember 2003.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateur- Tanzsportes in allen seinen denkbaren Ausgestaltungen (insbesondere auch für Personen mit Behinderungen) einschließlich der tanzsportlichen Ausbildung sowie der Vorbereitung und Durchführung von entsprechenden Tanzveranstaltungen und Tanzturnieren im In- und Ausland, letzteres gerade mit dem Ziel der Völkerverständigung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Turnverein Ibbenbüren 1860 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Tanzsportes oder im musisch-tänzerischen Bereich in Ibbenbüren zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie jede juristische Person werden. Minderjährige können ebenfalls über ihre jeweiligen Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes;

 - durch Austritt;

 - durch Ausschluss aus dem Verein

4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats möglich.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und mit Zugang wirksam.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Etwaige Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer gemäß § 9 der Satzung, Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und evtl. der Kassenprüfer gemäß § 9 der Satzung;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins;
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
 - ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Tagespresse (Ibbenbürener Volkszeitung und Westfälische Nachrichten) einberufen. Ferner soll ein Aushang in den Trainingsstätten erfolgen.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem/der 1. Vorsitzenden, geleitet. Ein anderes Vorstandsmitglied führt in der Regel das Protokoll. Der jeweilige Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung; Vorstandswahlen müssen durch schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen, sofern ein Mitglied dieses Verfahren beantragt; im übrigen können sie auch durch offene Abstimmung erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks; in diesem Fall müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, einzeln gewählt. Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, welche/r mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/inn/en statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Ziehung eines Loses.
11. Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen sowie Zeit, Ort und Dauer der Versammlung enthalten.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich
 1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden,
 3. dem/der Fachwart/in für das Finanzwesen
 4. dem/der Fachwart/in für die Öffentlichkeitsarbeit

2. Zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB, wobei der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende mitwirken sollen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch ernennen.

Bei der ersten Wahl des Vorstandes werden die Vorstandspositionen mit ungeraden Nummern ausnahmsweise für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Ihre Neuwahl bzw. Wiederwahl hat im Jahr 2005 zu erfolgen. In den folgenden Jahren werden in den geraden Jahren die Positionen mit geraden Ziffern und in ungeraden Jahren die Positionen mit ungeraden Nummern gewählt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Organisation des Tanzsport-Übungsbetriebes und die Planung und die Durchführung von Tanzsportveranstaltungen;
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung;
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in dem Modalitäten zur Form der Einladungen und der Beschlussfassung (z. B. Beschlüsse im schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Verfahren) näher geregelt werden können. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen.

§9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nur für eine Wahlperiode zulässig. Bei der Erstwahl der Kassenprüfer/innen wird ein/e Kassenprüfer/in für zwei Jahre und der/die andere nur für ein Jahr gewählt. Später scheidet dann immer der/die dienstälteste Kassenprüfer/in aus.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 3 dem Turnverein Ibbenbüren 1860 e. V. zu.